



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 29. Januar 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 05

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV- auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen	3/4

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 1b S. 2b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nr. 2 der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 erhält folgende Fassung:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Derzeit ist wieder eine zunehmend dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens mit konstant hohen Infektionszahlen zu beobachten. Daher sind die in der in Nr. 1 der genannten Verfügung getroffenen Maßnahmen weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist weiterhin nur schwach rückläufig, der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt mit 230,5 am 29.01.2021 weit über dem Landesdurchschnitt.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum verlängert, um nach einem möglichen Ende des Lockdowns zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben

werden.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 29.01.2021

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger